

**Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116, insbesondere hinsichtlich der Governance im Bereich Daten und Interoperabilität**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer Sprache auf der Website des EDSB unter <https://www.edps.europa.eu> verfügbar.)*

Am 14. Mai 2025 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen (im Folgenden „Vorschlag“) vor.

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht darin, die Rechtsvorschriften und die Umsetzung der Strategiepläne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu vereinfachen und so zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen. Mit dem Vorschlag wird für jeden Mitgliedstaat die Verpflichtung eingeführt, eine Behörde zu benennen, die für die Ergreifung oder Koordinierung von Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung der nationalen und grenzüberschreitenden Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zuständig ist, die für die Umsetzung, Verwaltung, Überwachung und Bewertung der GAP zum Nutzen der Landwirte und anderer GAP-Begünstigter genutzt werden. Die benannte Behörde wäre auch für die Ausarbeitung und Umsetzung eines Fahrplans mit Maßnahmen und Aktionen zuständig.

Der EDSB erkennt die Vorteile an, die sich aus einer verstärkten Interoperabilität zwischen den öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft ergeben können, und begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Prozess im Hinblick auf dieses Ziel zu organisieren und zu institutionalisieren. Gleichzeitig erinnert der EDSB daran, dass in Fällen, in denen personenbezogene Daten zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden müssen, diese Stellen alle geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich des Datenschutzrechts, einhalten müssen.

Die Verordnung (EU) 2021/2116 enthält bereits spezifische Bestimmungen über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten, wobei sowohl auf die DSGVO als auch auf die EU-DSVO Bezug genommen wird. Der EDSB geht ferner davon aus, dass der Vorschlag weder eine neue Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen noch die Ziele und Zwecke der bereits bestehenden Verarbeitung beeinflussen würde.

Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Vorschlags, die keine spezifischen Fragen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten aufwerfen, formuliert der EDSB keine spezifischen Bemerkungen oder Empfehlungen zu dem Vorschlag.